



Regierungsrat

Luzern, 8. März 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 667

Nummer: A 667
Protokoll-Nr.: 280
Eröffnet: 13.09.2021 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Bucher Noëlle und Mit. über warum verzeichnet der Kanton Luzern so viele verspätete Einschulungen?

Da Luzern aufgrund der Volksabstimmung vom 28. September 2008 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ([HarmoS-Konkordat](#)) nicht beigetreten ist, müssen die Kinder im Kanton Luzern nur ein Jahr statt zwei Jahre den Kindergarten obligatorisch besuchen. Hauptgrund für die Ablehnung des Beitritts war der als zu früh beurteilte Eintritt in den Kindergarten mit vier Jahren. Seit 2011 müssen die Gemeinden den zweijährigen Kindergarten jedoch anbieten (Änderung Volksschulbildungsgesetz vom 24. Januar 2011). Die Kinder können so freiwillig ein zweites Jahr den Kindergarten besuchen.

Gemäss § 12 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Volksschulbildungsgesetz, SRL [400a](#)) haben Kinder mit fünf Jahren den Kindergarten zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten können darüber entscheiden, ob ihr Kind ein Jahr früher den Kindergarten besucht. Sie können ihr Kind nach einem Gespräch mit der Schulleitung aber auch um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen. Da die Kinder freiwillig ein zweites Kindergartenjahr besuchen können, haben sie auch die Möglichkeit das zweite Kindergartenjahr zu absolvieren, wenn sie erst mit 5 Jahren in den Kindergarten eingetreten sind. Der Entscheid der Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind ein zweites Kindergartenjahr besucht, wird in der Regel durch ihre Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und ihre eigenen Erfahrungen beeinflusst. Ob weitere Überlegungen wie die langfristige Bildungslaufbahn des Kindes relevant sind, kann aufgrund der Datenlage nicht beantwortet werden. Die Dienststelle Volksschulbildung führt zurzeit zum Zweijahreskindergarten und zur Basisstufe eine Evaluation durch, welche genauere Daten liefern wird. Die Ergebnisse der Evaluation sind jedoch erst im Herbst 2022 zu erwarten. Deshalb können zurzeit nicht alle Fragen beantwortet werden. Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Ist dem Regierungsrat das Phänomen bekannt, dass Eltern ihre Kinder absichtlich ein Jahr später einschulen, um ihnen einen relativen Vorteil beim Übertritt in die Oberstufe (Langzeitgymnasium vs. Sekundarschule) zu verschaffen?

Die Gründe für eine spätere Einschulung, die in der Frage als Eintritt in die 1. Primarklasse verstanden wird, können vielfältig sein. Ob bei der Überlegung von Eltern für den optimalen Zeitpunkt der Einschulung ihres Kindes die Entwicklung des Kindes im Zentrum steht oder ob Eltern durch eine späte Einschulung ihrem Kind vorsätzlich einen Vorteil für die Bildungs-

laufbahn verschaffen wollen, ist nicht klar ersichtlich. Gemäss § 12 Abs. 4 des Volksschulbildungsgesetzes entscheidet die Schulleitung über den Eintritt in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind.

Zu Frage 2: Sind dem Regierungsrat die Gründe für verspätete Einschulungen von Kindern im Kanton Luzern bekannt?

Wie bei der ersten Frage können unter verspäteter Einschulung zwei Konstellationen verstanden werden. Sind Kinder gemeint, welche bis zum 31. Juli fünf Jahre alt werden, im August in den Kindergarten eintreten und ein zweites freiwilliges Jahr im Anschluss daran besuchen? Oder wird hier von Kindern gesprochen, welche die Eltern um ein Jahr vom obligatorischen Kindergarteneintritt zurückstellen? In beiden Fällen können die Beweggründe für die Entscheidung der Eltern nicht genannt werden. Evtl. ergibt die Evaluation Zweijahreskindergarten/Basisstufe, welche aktuell im Kanton Luzern von der Dienststelle Volksschulbildung durchgeführt wird, Hinweise darauf. Die Ergebnisse werden im Herbst 2022 vorliegen.

Zu Frage 3: Im Kanton Luzern kann das freiwillige Kindergartenjahr vor oder nach dem obligatorischen Kindergartenjahr besucht werden. Wie ist die Praxis in anderen Kantonen?

Der Begriff «freiwilliges Kindergartenjahr» wird unterschiedlich verwendet und verstanden. Freiwillig im Sinne von Eintritt in den Kindergarten vor dem obligatorischen Alter von 5 Jahren oder wie in der Frage verwendet «freiwillig» im Sinne von Besuch eines zweiten Jahres Kindergarten, obwohl im Kanton Luzern nur der Besuch während einem Jahr obligatorisch ist. In 17 Kantonen müssen alle Kinder den Kindergarten während zwei Jahren besuchen, in 8 Kantonen (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, AI, AR) während einem Jahr. In 24 Kantonen müssen die Gemeinden zwei Kindergartenjahre anbieten. In den 5 Kantonen mit einem einjährigen Besuchsobligatorium, aber zweijährigen Angebotsobligatorium ist das zweite Jahr eher nur ausnahmsweise auch bei Eintritt erst im obligatorischen Alter möglich.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, dass Lernende das freiwillige Kindergartenjahr auch nach dem obligatorischen Kindergartenjahr besuchen können?

vgl. Antwort zu Frage 3. Beim Entscheid, wann ein Kind in den Kindergarten eintritt und wie lange die Kindergartenzeit dauert, sollen seine Voraussetzungen und die individuelle Entwicklung im Vordergrund stehen.

Zu Frage 5: Wie viele Kinder besuchen das freiwillige Kindergartenjahr vor dem obligatorischen Kindergartenjahr, wie viele danach?

Stichtag für die Erhebung der Lernendenzahlen ist jeweils der 1. September. Stichtag für das obligatorische Kindergarteneintrittsalter ist der 31. Juli (wenn ein Kind bis 31. Juli 5 Jahre alt ist, geht es im August in den Kindergarten). Bei Eintritt in den Kindergarten sind ca. 50% aller Kinder, die in diesem Jahr in den Kindergarten eintreten, jünger als 5-jährig. Ungefähr 90% dieser Kinder besuchen in der Folge den Kindergarten während 2 Jahren. Von den 50% Kindern, die am 31. Juli 5-jährig oder älter sind, besuchen in der Folge ca. 40% den Kindergarten während 2 Jahren.

Zu Frage 6: Wie viele Kinder im Kanton Luzern besuchen den Kindergarten ein Jahr, wie viele zwei Jahre? Wie hoch ist der Anteil der Lernenden, die den Kindergarten mehr als zwei Jahre besuchen? Wie hat sich dieser Anteil in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Etwa 70% der Kinder besuchen den Kindergarten während 2 Jahren, etwa 30% nur ein Jahr. Der Anteil der Kinder, die den Kindergarten im zweiten Jahr besuchen, ist in den letzten fünf Jahren um rund 10 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum ist auch die Gesamtzahl der Kinder im Kindergarten um diesen Prozentsatz gestiegen. Das durchschnittliche Eintrittsalter ist in den letzten fünf Jahren mit rund 5 Jahren gleich geblieben. Rund 3 Prozent der Kinder besuchen den Kindergarten drei Jahre.

Zu Frage 7: Gemäss § 12 VBG entscheidet die Schulleitung über den Eintritt eines Kindes in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind. In wie vielen Fällen wird ein Entscheid durch die Schulleitung getroffen?

Aktuell liegen keine Zahlen vor, welche belegen, wie häufig die Schulleitung über die Einschulung verfügt. Evtl. ergeben sich Ergebnisse aus der Evaluation Zweijahreskindergarten/Basisstufe.

Zu Frage 8: Wer sollte aus Sicht der Regierung über die Einschulung eines Kindes entscheiden?

Für Luzern als nicht-HarmoS-Kanton gilt, dass in erster Linie die Erziehungsberechtigten entscheiden, wann ihr Kind eingeschult wird. Dies hat der Souverän in der Volksabstimmung ausdrücklich so verlangt. Die Erziehungsberechtigten können die Entwicklung und Bedürfnisse ihres Kindes in Bezug auf den Schuleintritt am besten beurteilen. Taktische Überlegungen zur Schullaufbahn sollten dabei keine Rolle spielen und müssen nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu Frage 9: Wie viele Rückstellungsgesuche von Eltern und Erziehungsberechtigten gehen im Kanton Luzern pro Jahr ein? Wie viele davon betreffen Kinder mit bedeutsamen körperlichen, geistigen, sozialen, emotionalen oder sprachlichen Entwicklungsrückständen?

Gemäss § 12 Absatz 3 des Volksschulbildungsgesetzes können Erziehungsberechtigte nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen. Die Rückstellungsgesuche gelangen direkt an die Schulleitungen und werden vom Kanton nicht erfasst. Die Gründe für eine Rückstellung werden von den Schulleitungen in einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten thematisiert, weshalb dazu keine verlässlichen Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 10: Hat die Anzahl Rückstellungsgesuche in den vergangenen Jahren zugenommen?

Da die Rückstellungsgesuche direkt an die Schulleitungen gestellt werden, kann hierzu keine Aussage gemacht werden. Da jedoch die Quote von Lernenden mit 3 Kindergartenjahren stabil bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Gesuche nicht zugenommen haben.

Zu Frage 11: Welche Anforderungen müssen Rückstellungsgesuche erfüllen (formal, materiell)?

Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind vom Kindergarteneintritt zurückstellen wollen, führen ein Gespräch mit der Schulleitung. Formelle Vorgaben zu den Rückstellungsgesuchen werden von der Dienststelle Volksschulbildung nicht gemacht.

Zu Frage 12: Wer entscheidet im Kanton Luzern gestützt auf welche Kriterien über Rückstellungsgesuche?

Wie bereits erwähnt, entscheiden die Schulleitungen, ob ein Rückstellungsgesuch bewilligt wird. Bei Unsicherheiten können nach Bedarf schulische Dienste oder weitere Fachpersonen beigezogen werden.

Zu Frage 13: Gibt es regionale Unterschiede bei der Quote der verspäteten Einschulungen?

vgl. Antwort zu Frage 2. Zu regionalen Unterschieden bezüglich Eintrittsalter haben wir keine Daten.

Zu Frage 14: Wie hat sich die Quote der verspätet eingeschulter Kinder in den letzten Jahren entwickelt?

Die Quoten der 4-, 5- und 6-Jährigen im Kindergarten und in der Basisstufe sind über die letzten Jahre sehr konstant gewesen. Daraus kann abgeleitet werden, dass es keinen merklichen Anstieg an Rückstellungen oder längeren Kindergartenbesuchen gibt.

Zu Frage 15: Wie begründet der Regierungsrat die im kantonalen Vergleich sehr hohe Quote der verspäteten Einschulungen?

Anders als in den Kantonen, welche 2009 dem HarmoS-Konkordat beigetreten sind, können die Erziehungsberechtigten im Kanton Luzern ihr Kind auch erst mit fünf statt vier Jahren in den Kindergarten schicken. Der Eintritt im Alter von vier Jahren ist freiwillig. Die Gründe für den Entscheid der Erziehungsberechtigten, ihr Kind später einzuschulen, sind vielfältig. So wird die Kindergartenbereitschaft eines Kindes von den involvierten Personen unterschiedlich beurteilt. Ausserdem ist anzunehmen, dass einige Eltern ihr Kind lieber mit fünf Jahren einschulen lassen, weil sie selber diese Erfahrung gemacht haben und es in den vergangenen Jahren so Usanz war.

Zu Frage 16: Wie viele der in den vergangenen Jahren ins Langzeitgymnasium eingetretenen Schüler/-innen wurden verspätet eingeschult?

Über die Bildungsbiografien der einzelnen Kinder wird keine Statistik erhoben. Das Alter der Kinder im Langzeitgymnasium ist nicht zwingend auf eine verspätete Einschulung zurückzuführen.

Zu Frage 17: Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat bislang, um verzögerte Schuleintritte zu verhindern beziehungsweise verspäteten Einschulungen aus taktischen Gründen vorzubeugen?

Wir gehen nicht davon aus, dass bei der Einschulungsfrage taktische Überlegungen im Vordergrund stehen. Es werden aktuell keine Massnahmen ergriffen.

Zu Frage 18: Gedenkt der Regierungsrat, in Zukunft weitere Massnahmen zu ergreifen, um unnötige verzögerte Schuleintritte, das heisst verspätete Einschulungen, die nicht mit körperlichen, geistigen, sozialen, emotionalen oder sprachlichen Entwicklungsrückständen begründet werden können, zu verhindern? Wenn ja, welche?

Uns ist nicht bekannt, dass sich verspätete Einschulungen häufen würden. Weitere Massnahmen sind zurzeit nicht angezeigt. Aufgrund der Evaluationsergebnisse zum Zweijahreskindergarten/Basisstufe kann die Dienststelle Volksschulbildung allenfalls Massnahmen ableiten und umsetzen.